



3003 Bern, Schweiz
BLV / blc

- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz: 2014-10-28/116

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bem/blc/fri

Bern, 12.11.2014

Informationsschreiben Nr. 178:

Präzisionen zu den Anforderungen an Krillöl Lipidextrakt aus antarktischem Krill *Euphausia superba*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Änderung der Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse (SR 817.022.105) vom 25. November 2013¹ wurden Krillöl, "Lipidextrakt aus dem Krebstier antarktischer Krill *Euphausia superba*" neu als Lebensmittel umschrieben. Dieses Öl wurde in der Europäischen Union als neuartige Lebensmittelzutat gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 genehmigt².

Ausgangslage

Die in Artikel 5c und Anhang 3 der Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse festgelegten Anforderungen an Krillöl, "Lipidextrakt aus dem Krebstier antarktischer Krill *Euphausia superba*" entsprechen den Verfahren und Kriterien des Erstantragstellers in der EU.

Krillöl wird von verschiedenen Herstellern gewonnen und vertrieben. Bei der Herstellung von Krillöl werden je nach Hersteller unterschiedliche Methoden zur Gewinnung angewandt. Das BLV wurde von einem Hersteller von Krillöl darauf aufmerksam gemacht, dass das von ihm angewandte Gewinnungsverfahren nicht dem umschriebenen Verfahren entspricht.

¹ AS 2013 4943

² Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2009 zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Lipidextrakts aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als neuartige Lebensmittelzutat gemäss der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (2009/752/EG); ABl. L 268, 13.10.2009, S. 33.

Rechtliche Situation

Bei der Aufnahme der Bestimmungen zum Krillöl in die Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse, wurden die Vorgaben der Entscheidung der Kommission 2009/752/EG zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Lipidextrakts aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als neuartige Lebensmittelzutat gemäss der Novel Food Verordnung (EG Nr. 258/97) übernommen.

In der Verordnung (EG) Nr. 258/1997³ des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten ist in den Artikeln 3 und 5 festgehalten, dass neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die im Wesentlichen gleichwertig zu bereits bewilligten neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten sind, in einem vereinfachten Verfahren für den EU Markt zugelassen werden können.

Beurteilung

Das BLV beurteilt Krillöle, die in der EU nachweislich als vergleichbar zum Krillöl, gemäss Entscheidung der Kommission 2009/752/EG beurteilt und als Novel Food zugelassen worden sind, als gleichwertig zu den in Artikel 5c der Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse definierten Krillölen. Solche Krillöle sind in der Schweiz ohne Bewilligung verkehrsfähig.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Dr. Michael Beer
Vizedirektor

³ Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABl. L 43, 14.2.1997, S. 1.